

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Lebensdokumente

Entzwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg zu Meersburg und dem Herrn Bildhauer N. Ohorn zu Constanz ist unter endesgesetztem tage, nachfolgender Vertrag geschlossen worden (Manuskripttitel) - Vertrag zwischen dem Freiherrn Joseph von Laßberg und Herren Bildhauer N. Ahorn zu Constanz

Laßberg, Joseph von

Eppishausen (Erlen, Thurgau), 16.03.1838

K 2914,24,3

[urn:nbn:de:bsz:31-371637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-371637)

Vertrag des 1. März 1838.

zwischen dem hochw. Reichsgraf von Laszberg, Herr
H. Bildwauer N. Ahorn Sohn, zu Lamsberg.

1. H. Ahorn wird für den Herr v. Laszberg, aus dem schon bestanden
zugehörigen ehrentafelichen marmornen Grabstein, zwei
gleich große, gefällene und polierte Tischplatten
fertigern, zu dem Lamsberger Herr von Laszberg
da modelle angegeben sind.
2. Die Tischplatten werden sieben Fuß und gehen Zoll lang,
und drei Fuß und gehen Zoll breit sein. franz. maß.
3. H. Ahorn übernimmt, das Sägen, ~~hauen~~ hauen,
schleifen und polieren der platten, er wird selbe in das
alte Schloss zu Ebersburg für auf seine Kosten
liefere, und daselbst ⁱⁿ dem von dem Herr
v. Laszberg bestimmten beständig Zimmer auf die
vorhandenen fuße aufsetzen und befestigen.
4. Für diese arbeit bezahlt der Herr v. Laszberg an den
H. Bildwauer Ahorn fünfzig Reichsgulden, das ist:
einundachtzig Reichsgulden, sechs schilling, also wird dage-
halten, das H. Ahorn fünfzig und fünf schilling erhält,
wenn die besagte grabstein in zwei gleiche teile
gesägt sein wird, fünf und fünfzig schilling, also
wenn die beiden tische gefällene, poliert und
zum transport nach Ebersburg fertig sein werden, und

dann die letzten fünfheftes des, wenn die erwarteten
Lithplatten von H. v. Horn in dem Bibliothek-
zimmer zur Herstellung auf die gehörigen Maße
gesetzt sein werden.

→ Dieser zur Urkunde haben sich unterzeichnet
Eppsteinhausen am 16 März 1838.

Konrad Horn von Laßberg.

→
5. Für Vollendung dieser obengemeldeten Handlungen
ist der Zeitraum von heute bis zum ersten Brachmonats
laufenden Jahres bestimmt, nach Ablauf dessen der
Herr v. Laßberg, bei unvollendeter Arbeit nichts
mehr zu bezahlen und seine Hände frei zurückzunehmen
ermächtigt sein solle.

vide Brief Nr. 10. 86.

175
24
179398